

Nr 920 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(3. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom, mit dem das Salzburger Landarbeiterkammergesetz 2000 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Landarbeiterkammergesetz 2000, LGBl Nr 2, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 106/2013, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet die § 27 betreffende Zeile:

„§27 Auflage der Wählerverzeichnisse, Einspruchsverfahren, Beschwerde“

2. Im § 27 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Die Überschrift lautet: „Auflage der Wählerverzeichnisse, Einspruchsverfahren, Beschwerde“

2.2. § 27 Abs 3a lautet:

„(3a) Gegen die Entscheidung der Hauptwahlbehörde gemäß § 25 Z 4 können der Einspruchswerber sowie der von der Entscheidung Betroffene binnen zwei Tagen nach Zustellung der Entscheidung bei der Hauptwahlbehörde schriftlich Beschwerde einbringen. Die Hauptwahlbehörde hat den Beschwerdegegner von der eingebrachten Beschwerde unverzüglich mit dem Hinweis zu verständigen, dass es ihm freisteht, innerhalb von zwei Tagen nach der an ihn ergangenen Verständigung in den Beschwerdeakt Einsicht und zu den vorgebrachten Beschwerdegründen Stellung zu nehmen. Das Landesverwaltungsgericht hat über die Beschwerde binnen vier Tagen nach Einlangen aller Unterlagen zu entscheiden.“

3. Im § 48 wird angefügt:

„(8) § 27 Abs 3a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2015 tritt mit 1. August 2015 in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Bereits durch das Landesverwaltungsgerichts-Begleitgesetz, LGBl Nr 106/2013, wurde die Entscheidungsfrist für das Landesverwaltungsgericht betreffend Beschwerden gegen Entscheidungen über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis für eine zügige Durchführung des Wahlverfahrens auf vier Tage verkürzt (in Anlehnung an die kurze Entscheidungsfrist im § 31 Abs 2 Salzburger Landtagswahlordnung 1998, im § 30 Abs 2 Salzburger Gemeindevahlordnung 1998, im § 16 Abs 3 Landwirtschaftskammer-Wahlordnung und im § 17 Abs 3 Salzburger Landes-Personalvertretungsgesetz).

Für die Abwicklung eines raschen Wahlverfahrens ist aber nicht nur eine kurze Entscheidungsfrist des Landesverwaltungsgerichts, sondern auch eine kurze Beschwerdefrist sowie eine kurze Frist zur Äußerung durch den Beschwerdegegner notwendig. Die Beschwerdefrist beträgt gemäß § 7 Abs 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz vier Wochen und die Frist zur Äußerung des Beschwerdegegners gemäß § 10 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz bis zu zwei Wochen, sodass das Wahlverfahren unangemessen verzögert werden würde. Von dieser Regelung kann gemäß Art 136 Abs 2 B-VG vom Landesgesetzgeber dann abgewichen werden, wenn es zur Regelung des Gegenstandes erforderlich ist. Diese Erforderlichkeit liegt für die zügige Abwicklung des Wahlverfahrens vor, um eine vollständige und richtige Erfassung der Wahlberechtigten zeitgerecht vor der Wahl sicherzustellen. Auf Vorschlag der Landarbeiterkammer soll daher § 27 Abs 3a Landarbeiterkammergesetz 2000 an jene gesetzlichen Regelungen gegen Entscheidungen über Berichtigungsanträge mit verkürzten Beschwerdefristen, die bereits jetzt im Salzburger Landesrecht vorgesehen sind (bspw im § 31 Abs 1 Salzburger Landtagswahlordnung 1998, im § 30 Abs 1 Salzburger Gemeindevahlordnung 1998, im § 16 Abs 2 Landwirtschaftskammer-Wahlordnung und im § 17 Abs 3 Salzburger Landes-Personalvertretungsgesetz), angeglichen werden.

Die Beschwerde ist bei der Hauptwahlbehörde, die die Akten führt, einzubringen.

Um bei der nächsten Wahl im Herbst 2015 eine verkürzte Beschwerdefrist und daher eine zügige Durchführung der Wahl gewährleisten zu können, ist ein Inkrafttreten mit 1. August 2015 notwendig.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 B-VG.

3. EU-Konformität:

Unionsrecht wird nicht berührt.

4. Kosten:

Das Vorhaben führt zu keinen Mehrbelastungen der Haushalte der Gebietskörperschaften.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

5.1. Im Begutachtungsverfahren hat lediglich das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst eine inhaltliche Stellungnahme abgegeben. Die Landarbeiterkammer für Salzburg hat keine Einwände erhoben.

5.2. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst regte an, dass auch die Verkürzung der Frist zur Äußerung auf ihre Erforderlichkeit hin begründet werden sollte. Dieser Anregung wird Rechnung getragen, um Art 136 Abs 2 B-VG zu entsprechen.

Weiters erläuterte das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, dass die Regelung, die Beschwerde sei bei der Hauptwahlbehörde schriftlich einzubringen, auf Grund der gesetzlichen Vorgaben im § 12 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz entbehrlich sei. Die Entscheidung der Hauptwahlbehörde ergebe sich schon auf Grund dessen, dass sie belangte Behörde sei und der im § 12 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz verwendete Begriff „Schriftsatz“ impliziere bereits die Schriftlichkeit. Um eventuelle Unklarheiten durch eine nunmehrige Streichung bei der Vollziehung zu vermeiden und da bereits im § 31 Abs 1 Salzburger Landtagswahlordnung 1998 sowie im § 30 Abs 1 Salzburger Gemeindevahlordnung 1998 auf die notwendige Schriftlichkeit hingewiesen wird, wird der Hinweis auf die schriftliche Einbringung bei der Hauptwahlbehörde beibehalten.

Darüber hinaus wurde auf Grund der möglichen Beschwerdevorentscheidung im Interesse einer zügigen Wahldurchführung vorgeschlagen, die Entscheidungsfrist mit dem Zeitpunkt des Einlangens der Beschwerde bei der Einbringungsbehörde beginnen zu lassen oder die Einbringungsbehörde unverzüglich zur Weiterleitung der Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu verpflichten. Dieser Vorschlag kann jedoch nicht aufgegriffen werden, weil in sämtlichen landesrechtlichen Wahlvorschriften eine Beschwerdevorentscheidung nicht ausgeschlossen worden ist. Auch wurde der Beginn der Entscheidungsfrist für das Landesverwaltungsgericht bspw im derzeit in Kraft stehenden § 27 Abs 3a Salzburger Landarbeiter-

kammergesetz 2000, im § 31 Abs 1 Salzburger Landtagswahlordnung 1998 sowie im § 30 Abs 1 Salzburger Gemeindewahlordnung 1998 auf Grund der befürchteten Probleme in der Praxis vom Einlangen bei der Gemeinde explizit auf das Einlangen beim Landesverwaltungsgericht verschoben (vgl den Bericht des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zum Landesverwaltungsgerichts-Begleitgesetz, Nr 142 der BlgLT 2. Sess 15. GP).

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.